

Drucksache - DS/0001-04/IV

Betreff: Änderung der vorläufigen Geschäftsordnung der BVV Hier: §60 Absatz 3 (Zuhörer, Bild- und Tonaufnahmen)

Status: öffentlich

Bezüglich: DS/0001/IV

Ursprung

aktuell

Initiator: PIRATEN

Verfasser: Gerlich, Ralf

Drucksache-Art: Änderungsantrag

Beschluss

Beteiligt: SPD

DIE LINKE

Beratungsfolge:

BVV Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Vorberatung

27.10.2011 Öffentliche konstituierende Sitzung der BVV Friedrichshain-Kreuzberg

mit Änderungen in der BVV beschlossen

`img src="/ba-friedrichshain-kreuzberg/bvv-online/images/einpix.gif" width="1" height="1" alt="" border="0" />`

<

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Filmübertragungen sind der Vorsteherin / dem Vorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

Begründung:

Ton- und Filmaufnahmen sowie deren Übertragung sind heutzutage fester Bestandteil bei der Öffentlichkeit parlamentarischer Gremien. Sie werden bereits regelmäßig zum Beispiel durch das Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages geboten. Eine vorherige Genehmigung ist nicht mehr zeitgemäß. Die Anzeige beim Vorsteher ermöglicht ihm, die Versammlung zu informieren, wer Aufnahmen oder Übertragungen durchführt.

Geändert durch Antragsteller

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Filmübertragungen von Redebeiträgen gemäß der Geschäftsordnung sind der Vorsteherin / dem Vorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Persönlichkeitsrechte bleiben davon unberührt.

Begründung:

Ton- und Filmaufnahmen sowie deren Übertragung sind heutzutage fester Bestandteil bei der Öffentlichkeit parlamentarischer Gremien. Sie werden bereits regelmäßig zum Beispiel durch das Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages geboten. Eine vorherige Genehmigung ist nicht mehr zeitgemäß. Die Anzeige beim Vorsteher ermöglicht ihm, die Versammlung zu informieren, wer Aufnahmen oder Übertragungen durchführt.

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt:

§ 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Filmübertragungen von Redebeiträgen gemäß der Geschäftsordnung sind der Vorsteherin / dem

Vorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

Ausgenommen von Satz 1 sind BürgerInnenanfragen, wenn der/die Fragesteller/in dies wünscht.

Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Persönlichkeitsrechte bleiben davon unberührt.

Legende

AU	Ausschuss	TO	Tagesordnung	DRS	Drucksache
BVV	Stadtbezirk	AM	Aktenmappe	DLE	Drucksachenlebenslauf
FR	Fraktion	NIE	Niederschrift	BES	Beschlüsse
KP	Kommunalpolitiker	NA	Auszug	REA	Realisierung
		AN	Anwesenheit	KA	Kleine Anfragen

© Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

[an error occurred while processing this directive]